VERORDNUNG (EG) Nr. 1066/2001 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 2001

zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege, des ersten Vorschusses auf diese Prämien sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [4], insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 wird eine Prämie gewährt, die einen etwaigen Einkommensausfall der Schaffleisch- bzw. in bestimmten Gebieten der Ziegenfleischerzeuger ausgleichen soll. Diese Gebiete sind aufgeführt in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 vom 21. Dezember 1999 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird [5].

(2) Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist der zu erwartende Einkommensausfall unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern einen Vorschuss zahlen zu können.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 berechnet sich die an Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährende Prämie je Mutterschaf durch Multiplikation des Einkommensausfalls nach Absatz 1 Unterabsatz 2 des genannten Artikels mit einem Koeffizienten, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht, entspricht. Der Koeffizient für 2001 konnte noch nicht bestimmt werden, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlen. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert herangezogen werden. In Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung wurde die je Mutterschaf an Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege zu gewährende Prämie auf 80 % der an Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie festgesetzt.

(4) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ist die Prämie gemäß den Auswirkungen zu verringern, die der Koeffizient gemäß Absatz 2 des genannten Artikels auf den Grundpreis hat. Dieser Koeffizient wurde in Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung auf 7 % festgesetzt.

(5) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 beläuft sich der Halbjahresvorschuss auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2700/93 der Kommission [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2001 [7], wird dieser Vorschuss nur gezahlt, wenn er mindestens 1 EUR beträgt.

(6) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 193/98 [9], hat der Rat eine Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft eingeführt. Danach wird diese Beihilfe unter denselben Bedingungen gewährt, die für die Gewährung der Prämie an die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gelten. Angesichts der derzeitigen Instabilität der Märkte in mehreren Mitgliedstaaten sollten alle Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 2001 ermächtigt werden, bereits jetzt Vorschüsse in Höhe von 90 % dieser Beihilfe zu zahlen.

(7) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 gelten Sondermaßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung auf den Kanarischen Inseln. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer zusätzlichen Prämie an Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen unter den gleichen Bedingungen, die für die Prämie nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 gelten. Demnach kann Spanien einen Vorschuss auf die zusätzliche Prämie zahlen.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ANGENOMMEN:

Artikel 1

Der Unterschied zwischen dem Grundpreis, der um den Koeffizienten nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 verringert wurde, und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 2001 beträgt 83,785 EUR/100 kg.

[1] ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8.
[3] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.
[4] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[5] ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 59.
[6] ABl. L 245 vom 1.10.1993, S. 99.
[7] ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 9.
[8] ABl. L 132 vom 23.5.1990, S. 17.
[9] ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 18.

Artikel 2

Die voraussichtliche Prämie beträgt im Wirtschaftsjahr 2001

— bei Erzeugern schwerer Lämmer je Mutterschaf: 13,129 EUR,

— bei Erzeugern leichter Lämmer je Mutterschaf: 10,503 EUR,

— je Ziege in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 genannten Gebieten: 10,503 EUR.

Artikel 3

Der erste Vorschuss, den die Mitgliedstaaten den Erzeugern gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 zahlen können, beträgt

— bei Erzeugern schwerer Lämmer je Mutterschaf: 3,939 EUR,

— bei Erzeugern leichter Lämmer je Mutterschaf: 3,151 EUR,

— je Ziege in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 genannten Gebieten: 3,151 EUR.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates [1] folgende Vorschüsse auf die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zahlen:

— bei Erzeugern schwerer Lämmer je Mutterschaf: 5,977 EUR,

— bei Erzeugern leichter Lämmer je Mutterschaf: 5,379 EUR,

— je Ziege in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2738/1999 genannten Gebieten: 5,379 EUR.

Artikel 5

Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 beträgt der erste Vorschuss auf die zusätzliche Prämie für die Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates [2] im Wirtschaftsjahr 2001 1,386 EUR je Mutterschaf und/oder Ziege.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[2] ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 7.